

## **Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Lehrte (StraßenreinigungsVO)**

(in der Fassung der 2. Änderung vom 15.12.2007)

Aufgrund des § 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2003 (Nds. GVBl. 2003, S. 414), i. V. m. § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 378), hat der Rat der Stadt Lehrte in seinen Sitzungen vom 15.12.2004, 14.12.2005 und am 14.11.2007 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Persönlicher Geltungsbereich**

Die nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Lehrte zur Reinigung der Straßen Verpflichteten haben die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Lehrte (Reinigungsgebiet).
- (2) Geschlossene Ortslage sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder in offener Bauweise im Zusammenhang bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### **§ 3**

#### **Reinigungshäufigkeit**

- (1) Die Häufigkeit der Straßenreinigung richtet sich nach der Verkehrsbelastung der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad. Dem gemäß sind die Fußgängerzone Neues Zentrum sowie der Platz vor dem City-Center (Burgdorfer Str. 10 a - c und 12 a – b) sechsmal, alle übrigen Straßen im Reinigungsgebiet einmal wöchentlich zu reinigen.

- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- u. Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz –NStrG- vom 24.09.1980, Nieders. GVBl S. 359 oder § 32 Straßenverkehrsordnung –StVO- vom 16.11.1970 BGBl. I S. 1565 ber. 1971 S. 38 in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, soll die Reinigung möglichst freitags oder sonnabends oder am Tage vor Feiertagen erfolgen.
- (4) Obliegt der Stadt die Straßenreinigung, führt sie diese bedarfsgerecht durch. Dies ist der Fall für die in den anliegenden Straßenverzeichnissen I und II genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Die Straßenverzeichnisse sind Bestandteil der Verordnung.

#### **§ 4**

##### **Umfang der Straßenreinigung**

- (1) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte -- bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien -- ; sie besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßen befestigt sind.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkräuter, Laub, Papier, Hundekot, Unrat sowie die Beseitigung von Schnee. Bei Glätte erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Dabei dürfen nur Sand oder andere abstumpfende Mitteln verwendet werden.
- (3) Auftauende Mittel (Auftausalze und Salz-/Sandgemische) sind nur auf besonders gefährlichen Fahrbahnstellen (wie Steigungen, Gefällstrecken und Kreuzungen) der Straßen mit bedeutendem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, und nur bei extremen Wetterverhältnissen erlaubt. Gleichmaßen dürfen auftauende Mittel bei Gehwegen auf Stufen verwendet werden. Andere umweltschädliche Chemikalien dürfen in keinem Fall verwendet werden.
- (4) Einer Staubentwicklung bei der Reinigung ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

## § 5

### Umfang der Straßenreinigung bei Schneefall

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Hydranten, Geh- und Radwege von Schnee freizuhalten. Fahrbahnen sind dann von Schnee zu räumen, wenn mit Verkehrsgefahren zu rechnen ist. Gehwege mit einer geringeren Breite sind vollständig, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m zu räumen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Diese Flächen sind bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist.

An Werktagen ist der Winterdienst von 07:00 bis 21:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 21:00 Uhr durchzuführen und während länger anhaltenden Schneefalls/Frosteinwirkungen in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.

- (2) Die Gossen, Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenkanalisation sind bei Tauwetter schneefrei zu halten, damit das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann.
- (3) Die von den Gossen, Geh- und Radwegen geräumten Schneemassen sind auf den äußersten Rand des Gehweges bzw. Schutzstreifens an der Bordsteinkante abzulagern. Sind Gehwege nicht vorhanden, ist der Schnee am äußersten Rand der Fahrbahn abzulagern. Abgeräumte Schneemassen dürfen nicht so gelagert werden, dass Fußgänger und Fahrverkehr gefährdet oder behindert werden. An Fußgängerüberwegen und Kreuzungen sind für Fußgänger Durchgänge in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten.
- (4) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Geh- und Radwege von Schnee derart freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fahrgäste gewährleistet ist.

## § 6

### Gebot der Rücksichtnahme

Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Unrat, Hundekot und Schnee dürfen weder dem Nachbarn zugekehrt noch in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation verbracht werden.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 59 Abs. 1 Nds.SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € Euro geahndet werden.

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.  
Sie gilt bis zum 31.12.2014.

Stadt Lehrte  
Voß  
Bürgermeisterin

L.S.

Lehrte, den 16.12.2004

Die Verordnung wurde im Amtsblatt der Region Hannover vom 30.12.2004 veröffentlicht.

Die 2. Änderungsverordnung wurde im Gemeinsamen Amtsblatt vom 13.12.2007 veröffentlicht.

## **Straßenverzeichnis I**

der Stadt Lehrte gemäß § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung vom 17.11.2004 und § 3 Abs. 4 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Lehrte (StraßenreinigungsVO) vom 15.12.2004

### **Reinigungsklasse (RK) 1 = Wöchentliche einmalige Reinigung einschließlich Winterdienst**

#### **Ahlten**

Ahltener Straße  
Am Dornbusch  
Am Mühlenberg  
Am Rehwinkel  
Am Wassergraben  
Asterplatz

Backhausstraße  
Barnstorfplatz  
Birkenstraße  
Brandenburger Straße  
Breite Riede  
Breslauer Straße

Damaschkestraße

Edelerstraße  
Erlengrund (außer Fl. 7 Flst. 405/7 u. 407/10)  
Ernst-August-Straße

Friedrich-Ebert-Platz (außer Sackgassen)  
Friedrich-Wesemann-Straße

Gladiolenweg

Hannoversche Straße  
Heinrich-Lampe-Straße

Im Bodendeichsfeld  
Im Kleifeld  
Im Wiesengrund  
In der Harst

Kapellenstraße (außer der Stichweg zu den Grundstücken Nr. 5a –d, 7, 9 u. 11 / Fl. 6, Flst. 41/9, 193/6, 41/8 u. 47/6) sowie (Teilbereiche der Fl. 6, Flst. 195/4 vor den Grundstücken Nr. 3, 3a, 2a u. 5 e)

Mahlrockweg  
Marienburger Straße  
Maschwiesen  
Memeler Straße

Mergelfeld  
Mühlenfeld

Nelkenstraße

Pfarrstraße  
Planetenstraße (außer die Stichwege – Fl. 7, Flst. 126/54, 128/3, 126/59, 128/6, 126/115 u. 126/116)  
Pommernstraße

Raiffeisenstraße  
Roseneck (außer Sackgassen)  
Rosengarten

Schlahdekamp  
Sonnenweg  
Stuckenstraße

Tannenbergstraße  
Tulpenstraße

Vor dem Nordwald

Westpreußenstraße  
Wiesenweg  
Wöhlerstraße

Zum Großen Freien (außer Stichwege – Fl. 7, Flst. 96/12 u. 95/3)

### Aligse

Dammfeldstraße

Im Stegefeld

Peiner Heerstraße (von Im Stegefeld bis Dammfeldstraße)

Rudolf-Petzold-Ring

Zum Blauen See  
Zum Mersefeld

### Arpke

### Hämelerwald

Am Hainwald

Bernsteinstraße

Dammweg  
Dessauer Straße

Falkenberger Straße  
Fortunastraße

Hermesstraße  
Hildesheimer Straße

Niedersachsenstraße

Riedweg

Sternstraße

### **Immensen**

Arpker Straße (nur L 412)

Bauernstraße

Lehrter Straße  
Lüneburger Straße

### **Kolshorn**

Unter den Linden

### **Lehrte**

Ahltener Straße  
Aligser Weg  
Alte Bahnhofstraße  
Am Distelborn  
Am Gehrkamp  
Am Ginsterbusch  
Am Hangenden  
Am Langen Acker  
Am Lindenberg  
Am Löser  
Am Pfingstanger  
Am Rathaus  
Am Stadtpark  
Am Wacholder  
Amselweg  
An der Masch  
Arndtstraße  
Asterstraße

Auf den Blockäckern  
Auf den Pohläckern

Bachstraße  
Bahnhofstraße  
Beethovenring  
Bennigsenstraße  
Berliner Allee  
Bindestraße  
Blücherstraße  
Blumenstraße  
Braunschweiger Straße  
Breite Lade  
Bruchstraße  
Buchenweg  
Burchard-Retschy-Ring  
Burgdorfer Straße (außer Haus-Nr. 10 a-c und 12 a-b/City-Center)

Daimlerstraße  
Dieselstraße  
Drosselweg  
Dürerring

Eichendorffstraße  
Eichenweg  
Ernst-Reuter-Straße  
Eschenweg  
Everner Straße

Falkenstraße  
Feldstraße  
Finkenweg  
Friedrichstraße (außer Schulhof)  
Fuhrenweg (v. Köthenwaldstraße bis Bachbrücke)

Gartenstraße  
Gaußstraße  
Germaniastraße  
Glückaufweg  
Gneisenastraße  
Goethestraße  
Große Moorstraße  
Grünstraße

Hagenstraße  
Heidering  
Hermann-Löns-Straße  
Herzogweg  
Hirtenweg  
Hohnhorstweg (vom Am Pflingstanger bis Kläranlage)

Holbeinweg

Itener Straße  
Im Gesenk  
Im Tiefenbruch  
Immenweg  
Industriestraße

Kehrwiederstraße  
Kiefernweg (außer Fl. 35, Flst. 93/4 tlw., entlang der Häuser Nr. 5, 11, 11 a, 13)  
Knappenweg  
Köhlerheide  
Königsberger Straße  
Königstraße  
Körnerstraße  
Köthenwaldstraße (außer Sackgasse – Fl. 43, Flst. 412)  
Kreuzbuchenweg  
Kurze Straße

Leinestraße  
Lützowstraße

Manskestraße  
Markscheiderweg  
Marktstraße (von Berliner Allee bis Königstraße bzw. Bahnhofstraße)  
Mielestraße  
Mittelstraße  
Moltkestraße

Noldeweg

Osterstraße  
Ostring  
Otto-Bödecker-Straße

Parkstraße  
Poststraße

Raabestraße  
Rethmarstraße  
Richtersdorf  
Richtweg  
Riegelstraße  
Ringstraße (nur von Burgdorfer Straße bis Am Gehrkamp)  
Rosenstraße

Sauerweg  
Schachtweg  
Scharnhorststraße  
Schillerstraße  
Schlesische Straße

Schützenstraße  
Sedanplatz (außer Fl. 27, Flst 42/3)  
Sehnder Straße  
Spreewaldstraße  
Stackmannstraße  
Steingartenweg  
Steinstraße  
Südring  
Südstraße

Tiefe Straße

Vater-Jahn-Straße  
Von-Borcke-Straße  
Vor dem Osterholze

Wandelgraben  
Weberplatz  
Weberstraße  
Weserstraße  
Westerstraße  
Westring  
Wilhelm-Busch-Straße  
Wilhelm-Henze-Straße  
Wilhelmstraße  
Windmühlenstraße

Yorckstraße  
Ziegenbocksweg  
Zum Alten Dorf  
Zum Blauen See

### **Röddensen**

Celler Straße

Kolshorner Straße

### **Sievershausen**

Boschstraße

Fortunastraße

Gewerbestraße

John-F.-Kennedy-Straße

Kattenriede  
Klegarten

Kurfürstenstraße

Niedersachsenstraße

Oelerser Straße

Siemensstraße

Vöhrumer Straße

Zum Krähenfeld

### **Steinwedel**

Am Ortfelde

Dorfstraße

Ramhorster Straße

### **Reinigungsklasse (Rkl.) 3**

**=Wöchentliche sechsmalige Reinigung einschließlich Winterdienst**

### **Lehrte**

Alte Schlosserei

Am Kalkturm

An der Waage

August-Bödecker-Platz

Burgdorfer Straße (Nr. 10 a-c und 12 a-b/ City-Center)

Fußgängerzone Neues Zentrum

Zuckerpassage

## **Straßenverzeichnis II**

der Stadt Lehrte gemäß § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung vom 17.11.2004 und § 3 Abs. 4 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Lehrte (StraßenreinigungsVO) vom 15.12.2004

**Reinigungsklasse (RK) 2 = ausschließlich Winterdienst**

### **Ahlten**

#### **Aligse**

Aligser Dorfstraße

Bauernwinkel  
Birkenwinkel  
Brandenkamp

Eikersweg

Flachskamp

Hagekamp

Im Bruche  
Im Heerseacker

Kuhlkamp

Pappelweg  
Prieskamp

Sieckfeldstraße

Tannenweg

Unter den Eichen

Zum Roden  
Zur Kreuzeiche

**Arpke**

Ahrbeke  
Allensteiner Straße  
Alte Dorfstraße  
Am Alten Friedhof  
Am Hainhop

Am Schnittgraben  
Am Teich  
Am Waldbad  
An der Bockmühle  
An der Tränke

Birkenrain  
Braunsberger Straße  
Buchenweg

Doktorstraße

Eichenkamp  
Elbinger Straße

Gänsekamp  
Gleiwitzer Straße

Hasendamm  
Hauptstraße  
Heidgarten

Immenser Straße  
Im See  
Im Winkel

Knüppelsdorfer Straße  
Kolberger Straße  
Kreuzkamp  
Krummer Kamp

Lindenweg

Nasser Kamp

Pöttcherbrink

Schilfkamp  
Schlachterstraße  
Schmiedestraße

Schwüblingser Straße  
Seemorgen  
Sievershauser Straße  
Steinkamp

Teichstraße

Waldparkstraße  
Westerende

Zum Hämeler Wald

### **Hämelerwald**

#### **Immensen**

Am Fleith  
Am Gosekamp  
Am Kirchberg  
Am Scharl  
Angerweg  
Arpker Straße (außer l 412)

Billungweg  
Bohenkamp  
Brammerhoop

Depenauer Weg  
Drosselgarten

Eilertweg

Fasanengarten  
Fliederstraße

Grafhornstraße

Hinter den langen Höfen  
Holunderweg

Im Lah  
Im Wüsten Feld

Neißeweg

Oderweg

Pregelweg

Schäferweg  
Steinwedeler Kirchweg

Wehrbusch  
Weichselweg  
Weidekamp

Ziegeleistraße

### **Kolshorn**

Am Alten Brunnen  
Am Eichenhain

Beinhorner Weg  
Bürgermeister-Fuge-Straße  
Burgdorfer Kirchweg

Kolshorner Hof

Taubenholzweg

### **Lehrte**

Heinrich-Beinsen-Straße

### **Röddensen**

Holzweg

Röddenser-Dorfstraße

Sandbergweg

### **Sievershausen**

Am Kronsberg

Berliner Straße  
Breslauer Weg  
Brinkstraße  
Buschweg

Dammbusch  
Danziger Platz

Elsternweg

Hämelerwalder Straße

Kampstraße  
Kantstraße  
Katt`sche Straße  
Kestnerstraße  
Kirchlahe  
Kirchweg  
Kurzer Weg

Lessingstraße

Meisterstraße  
Moritzweg

Nachtigallenweg

Röhrser Weg  
Rügenstraße

Schmiedeweg  
Schwarzer Weg  
Stettiner Straße  
Stormstraße

Tiefenriede  
Trift

Uhlandstraße  
Usedomstraße

Vor dem Heeßel

Zeisigweg  
Zur Wildtränke

### **Steinwedel**

Alter Sportplatz  
Am Sportheim  
Am Südende

Depenauer Ring (außer Fl. 2, Flst. 232/1)

Dorfstraße (vom Am Ortfelde bis Ortsausgang)

Grethenstraße

Heisterweg

Jetterieweg

Koppelweg

Magdalenenweg

Ostlandstraße

Zum Acker

Zum Braken

Zum Silberkamp

Zur Hilgenwiese